

einzelnen Mitglieder verletzen, dürfen von den Alpvoögten nicht in Vollzug gesetzt werden, sondern ist hierüber allso- gleich die weitere Entscheidung der Regierung einzuholen.

Desgleichen steht auch den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft frei, falls sie sich durch einen Beschluß der Genossenschaft und durch eine Verfügung der Alpvoögte in ihren Rechten gekränkt finden sollten, den Rekurs an die Regierung zu ergreifen.

§ 35.

In den Genossenschaftsversammlungen und bei den Ausschußsitzungen führt der ältere Alpvoogt den Vorsitz.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 36.

In der Regel ist jeder Alpgenosse verpflichtet, den Versammlungen persönlich beizuwohnen. Nur die alpberechtigten Witwen und Minderjährigen können sich durch Bevollmächtigte oder durch ihren Vogt (Vormund) vertreten lassen.

Die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sind stets rechtzeitig und unter Bekanntgebung, daß und was beraten werden soll, von den Alpvoögten zu den Versammlungen zu berufen.

Jene, welche nicht erscheinen, sind für den jedesmaligen Fall als Verzichtleister auf ihr Stimmrecht oder als den gefaßten Beschlüssen beistimmend zu behandeln.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben von rechtzeitig gebotenen Genossenschaftsversammlungen hat aber noch überdies für das betreffende Mitglied eine Geldstrafe von 1 K zu Gunsten der Alpengenossenschaftskosten zur Folge.

**Von der Verwaltung des Alpgenossenschafts-
vermögens.**

§ 37.

Die Alpvoögte vertreten ihre Alpgenossenschaft als moralische Person nach außen sowohl in Zivilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.